

JAAC 59.110

Auszug aus dem Beschwerdeentscheid der
Rekurskommission EVD vom 30. Dezember 1994
in Sachen R. gegen O.-B., O. und Bundesamt für
Landwirtschaft; 94/6K-007

*Centre collecteur de lait; modification de l'arrêté sur le statut du lait
et ses effets; importance des critères retenus dans l'examen d'une
demande de changement de centre collecteur.*

1. Art. 5 al. 1 ASL: effets de la modification du 1^{er} août 1994.

*Les principes développés jusqu'à maintenant par la jurisprudence
concernant la question de savoir si le lait doit être livré au centre
collecteur habituel du domaine ou au centre le plus proche demeurent
toujours valables en dépit de la nouvelle formulation de l'art. 5 al. 1 ASL
(«en règle générale» a été remplacé par «doivent») (consid. 3.1).*

2. Art. 5 al. 4 ASL: changement de centre collecteur.

*- Il n'y a pas à proprement parler d'accord sur un changement de centre
collecteur si l'exploitant du centre collecteur habituel n'a consenti qu'à
une livraison provisoire dans un autre centre collecteur, consentement
de surcroît assorti d'une réserve (consid. 5).*

*- En cas de changement de centre collecteur, il y a lieu de recourir aux
mêmes critères d'appréciation que lors d'une nouvelle livraison; on
prend d'abord en compte la distance entre l'exploitation et les différents
centres collecteurs et, lorsqu'elle est identique, on compare les autres
caractéristiques des chemins; les motifs subjectifs ne sont pas retenus
(consid. 6).*

*- Examiner l'état et le caractère approprié des chemins menant de
l'exploitation aux centres collecteurs revient à apprécier des conditions
locales; l'autorité inférieure qui a entrepris des mesures d'instruction,
en particulier une vision locale, dispose d'une latitude de jugement
(consid. 7.2).*

- Examen, sous l'angle de la jurisprudence du TF, du rapport entre la règle légale qui attribue l'exploitation au centre collecteur le plus proche et celle de l'utilisation prioritaire du lait (consid. 8.1-8.2).

Milchsammelstelle; Auswirkungen der Änderung des Milchbeschlusses; massgebende Kriterien und deren Gewichtung bei der Prüfung eines Gesuches um Wechsel der Sammelstelle.

1. Art. 5 Abs. 1 MB: Auswirkungen der Änderung per 1. August 1994.

Es ist davon auszugehen, dass - obwohl die Formulierung «in der Regel» durch «müssen» ersetzt worden ist - die bisher von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze bezüglich Milcheinlieferung in die angestammte oder nächstgelegene Sammelstelle weiterhin Geltung haben (E. 3.1).

2. Art. 5 Abs. 4 MB: Wechsel der Milchsammelstelle.

- Bei vorübergehender Einlieferung der Verkehrsmilch in eine andere Sammelstelle mit Einverständnis und gleichzeitigem Widerrufsvorbehalt des Inhabers der angestammten Sammelstelle kann nicht von einem eigentlichen einvernehmlichen Sammelstellenwechsel ausgegangen werden (E. 5).

- Bei einem Sammelstellenwechsel sind die gleichen Beurteilungskriterien beizuziehen wie bei der Neuaufnahme der Lieferung; massgebend ist primär die Länge des Hüttenweges und bei gleich langen Wegstrecken sind es die übrigen Wegverhältnisse; subjektive Motive sind unbeachtlich (E. 6).

- Bei der Frage des Hüttenweges, dessen Zustandes und der Zweckmässigkeit der zur Diskussion stehenden Wege geht es um die Würdigung örtlicher Verhältnisse; hat die Vorinstanz Abklärungen mittels Augenschein getroffen, ist ihr ein Beurteilungsspielraum zuzuerkennen (E. 7.2).

- Verhältnis zwischen der gesetzlichen Zuteilungsregel der räumlichen Nähe und der prioritätsberechtigten Milchverwertung gemäss Rechtsprechung des BGer (E. 8.1-8.2).

Centro di raccolta del latte; modificazione del decreto sullo statuto del latte e suoi effetti; importanza dei criteri considerati nell'esame di una domanda di cambiamento del centro di raccolta.

1. Art. 5 cpv. 1 DSL: effetti della modificazione del 1° agosto 1994.

I principi sviluppati finora dalla giurisprudenza relativi alla questione intesa a sapere se il latte deve essere fornito al centro di raccolta che acquista abitualmente la produzione dell'azienda o al centro più vicino all'azienda rimane tuttora valido malgrado la nuova formulazione dell'art. 5 cpv. 1 DSL («di regola» è stato sostituito con «devono») (consid. 3.1).

2. Art. 5 cpv. 4 DSL: cambiamento del centro di raccolta.

- Non vi è un accordo propriamente detto su un cambiamento del centro di raccolta, se il titolare del centro di raccolta che acquista abitualmente la produzione ha dato il suo consenso unicamente per una fornitura provvisoria ad un altro centro di raccolta, consenso corredato inoltre di una riserva di revoca (consid. 5).

- In caso di cambiamento del centro di raccolta, occorre che i criteri di valutazione siano gli stessi di quelli utilizzati per una nuova fornitura; si prendono innanzitutto in considerazione le distanze che separano l'azienda dei centri di raccolta e, se sono identiche, si paragonano le altre caratteristiche dei tragitti; i motivi soggettivi non sono considerati (consid. 6).

- Esaminare lo stato e il carattere appropriato dei tragitti che conducono dall'azienda ai centri di raccolta significa valutare condizioni locali; l'autorità inferiore che ha proceduto a chiarimenti, in particolare mediante un sopralluogo, dispone di un margine di apprezzamento (consid. 7.2).

- Esame, dal profilo della giurisprudenza del TF, del rapporto fra la norma legale che attribuisce l'azienda al centro di raccolta più vicino e quella dell'utilizzazione prioritaria del latte (consid. 8.1 e 8.2).

Aus dem Sachverhalt:

Der Verkehrsmilchproduzent O.-B. ersuchte am 6. Dezember 1993 das Bundesamt für Landwirtschaft um Bewilligung zum Wechsel der Sammelstelle von X nach Z. Mit Entscheid vom 8. März 1994 entsprach das Bundesamt dem Gesuch und teilte das Heimwesen des O.-B. dem Einzugsgebiet der Sammelstelle Z. des O. zu.

Gegen diesen Entscheid gelangte R., Pächter der Sammelstelle X, am 7. April 1994 an die Rekurskommission EVD und beantragt sinngemäss, der Entscheid des Bundesamtes sei aufzuheben und das Gesuch des O.-B. um Wechsel der Sammelstelle abzuweisen.

Aus den Erwägungen:

1. (Zuständigkeit)

2. (Beschwerdelegitimation, vgl. REKO/EVD 93/6K-003 E. 1, veröffentlicht in: [VPB 59.107\[20\]](#))

3. Zum Zeitpunkt der Einreichung des Gesuches um Sammelstellenwechsel (6. Dezember 1993) und dem Erlass der angefochtenen Verfügung (8. März 1994) galt der Beschluss der Bundesversammlung vom 29. September 1953 über Milch, Milchprodukte und Speisefette (Milchbeschluss, SR 916.350) in der

alten Fassung. Im Verlauf des Beschwerdeverfahrens sind am 1. August 1994 die Änderungen des Milchbeschlusses vom 18. März 1994 (AS 1994 1648) in Kraft getreten. Diese sehen keine besondere übergangsrechtliche Ordnung vor.

3.1. Der neue Art. 5 Abs. 1 des Milchbeschlusses regelt die Milcheinlieferung in die Sammelstellen wie folgt:

«Die Milchproduzenten müssen die Milch, die sie in Verkehr bringen, der angestammten Milchsammelstelle des Heimwesens abliefern. Nimmt ein Produzent die Lieferung neu auf, so hat er die Milch der nächstgelegenen Milchsammelstelle abzuliefern.»

Damit stellt die Änderung der angeführten Bestimmung wie deren alte Fassung auf die Begriffe der «angestammten» oder «nächstgelegenen» Milchsammelstelle ab. In der alten Fassung war allerdings die Formulierung der Einlieferungspflicht in dem Sinne weniger streng, als durch die Wendung «die Milchproduzenten haben in der Regel (...)» nicht ausdrücklich allfällige Ausnahmen vom Grundsatz ausgeschlossen wurden. Aus der Botschaft (Botschaft vom 21. April 1993 über die Änderung des Milchwirtschaftsbeschlusses 1988 und des Milchbeschlusses, BBl 1993 II 635 f.) folgt diesbezüglich, dass die Änderung des gesamten Art. 5 keine zusätzliche Reglementierung, sondern vielmehr eine Lockerung des bisherigen starren Systems bezweckte. Damit steht im Einklang, dass der Milchbeschluss in der geänderten Fassung von Art. 5 Abs. 4 nach wie vor die Möglichkeit eines Gesuches um Wechsel der Sammelstelle vorsieht. Die parlamentarische Beratung bezüglich Sammelstellenwechsel (Amtl. Bull. N 1993 1671 ff.; S 1993 924 f.) ergab, dass der Gesetzgeber beabsichtigte, das bisherige System - mit Ausnahme des neu als Bewilligungsinstanz vorgesehenen Zentralverbandes schweizerischer Milchproduzenten (hiernach: Zentralverband) - beizubehalten und nicht einer umfassenden Liberalisierung, wie von einigen Parlamentariern gewünscht, zustimmte. Dementsprechend kann ohne weiteres davon ausgegangen werden, dass die bisher entwickelte Rechtsprechung bezüglich Milcheinlieferung unter Herrschaft des Art. 5 des Milchbeschlusses in seiner alten Fassung weiterhin Geltung hat.

3.2. Bezüglich des Wechsels einer Sammelstelle (Art. 5 Abs. 4 Milchbeschluss) sieht die neue Fassung eine inhaltliche Änderung in verfahrensrechtlicher Hinsicht vor. Gemäss der geänderten Bestimmung muss der Milchproduzent, wenn er die Sammelstelle wechseln oder in ein anderes Einzugsgebiet liefern will, beim Zentralverband die entsprechende Bewilligung einholen. Damit ist nicht nur die Möglichkeit weggefallen, die Sammelstelle im Einverständnis mit alter und neuer Sammelstelle ohne weitere behördliche Überprüfung zu wechseln (vgl. AS 1953 1109), da der Wechsel neu einer Bewilligung unterliegt. Neu ist auch, dass das Gesuch um Sammelstellenwechsel nicht mehr dem Bundesamt zum Entscheid zu unterbreiten ist (Art. 5 Abs. 4 i.V.m. Art. 9 Milchbeschluss in der alten Fassung), sondern der Zentralverband als Bewilligungsinstanz vorgesehen ist. Dessen Entscheid kann dann an das Bundesamt (Art. 36 Abs. 1 Milchbeschluss, AS 1993 1650) und anschliessend an die Rekurskommission EVD (Art. 37 Abs. 1 Milchbeschluss) weitergezogen werden.

4. Vorliegend erging die angefochtene Verfügung des Bundesamtes vor Inkrafttreten der Änderungen des Milchbeschlusses (1. August 1994, AS 1993 1651). Da bezüglich der Zuständigkeit der Rekurskommission EVD

als Beschwerde- und des Bundesamtes als Vorinstanz keine Änderungen eingetreten sind, haben die neuen Verfahrensbestimmungen beim Wechsel einer Milchsammelstelle keinen Einfluss auf die vorliegend zu beurteilende Streitsache. Es ist demnach zu prüfen, ob aufgrund der weiterhin geltenden Rechtsprechung bezüglich Milcheinlieferung die Vorinstanz zu Recht für das Heimwesen des O.-B. die Sammelstelle Z. als zuständig erklärt hat.

5. Unbestritten ist, dass zumindest bis 1986 die Sammelstelle X des Beschwerdeführers als angestammt für die Verkehrsmilcheinlieferung vom Betrieb O.-B. galt und die Einlieferung auch dort erfolgte. Gemäss einer vom Beschwerdegegner O. zu den Akten gegebenen Aufstellung der Milcheinlieferungen in seine Sammelstelle Z. hat O.-B. seine Verkehrsmilch in den Jahren 1986 und 1987 teilweise sowie seit 1988 vollumfänglich in die Sammelstelle Z. gebracht. Der Beschwerdeführer macht geltend, dass zuletzt im April 1988 das Milchgeld an O.-B. ausgezahlt worden sei, da er die Verkehrsmilch des Betriebes O.-B. zeitweise wieder selbst abgeholt habe. Nicht ganz klar ist demnach, seit wann die Verkehrsmilch vollumfänglich in Z. eingeliefert wird. Der genaue Zeitpunkt ist jedoch von untergeordneter Bedeutung. Denn abgesehen von dieser Unklarheit kann festgehalten werden, dass zumindest seit Mitte 1988 die Verkehrsmilcheinlieferung mit dem Einverständnis des Beschwerdeführers in Z. erfolgte. Unbestritten ist auch, dass es sich dabei nicht um einen definitiven, sondern lediglich um einen vorübergehenden Zustand handeln sollte. Dass sich der Beschwerdeführer dabei den jederzeitigen Widerruf seines Einverständnisses vorbehielt, geht auch aus den Feststellungen des Bundesamtes hervor, wonach das Milchkontingent weiterhin bei der Sammelstelle X blieb und im Verwertungsrapport der Sammelstelle Z. die Einlieferung vom Betrieb O.-B. als zugekaufte Milch aufgeführt wurde. Aufgrund dieses Sachverhaltes kann nicht behauptet werden, dass mit der Einlieferung der Verkehrsmilch in Z. ein eigentlicher einvernehmlicher Wechsel der Sammelstelle, welcher nach Art. 5 Abs. 4 des Milchbeschlusses in seiner alten Fassung möglich war (E. 3.2), stattgefunden hat, da von einem hierzu erforderlichen Einverständnis des bisherigen Sammelstelleninhabers keine Rede sein kann. Es ist somit davon auszugehen, dass für den Betrieb des O.-B. weiterhin die Sammelstelle X als angestammte Sammelstelle zu betrachten ist.

6. Die angestammte Sammelstelle X hat dem vorliegend zu beurteilenden Gesuch des Produzenten um Wechsel der Milcheinlieferung in die Sammelstelle Z. nicht entsprochen. Demzufolge hatte nach dem damals geltenden Recht das Bundesamt über das Gesuch zu befinden. Ob es das Gesuch zu Recht gutgeheissen hat, gilt es im folgenden zu prüfen.

6.1. Der Milchbeschluss bestimmt in Art. 5 Abs. 4 nicht ausdrücklich, nach welchen Gesichtspunkten ein Gesuch um Bewilligung des Wechsels der Sammelstelle zu beurteilen ist. Aus Art. 5 Abs. 1 folgt jedoch, dass bei Neuaufnahme der Milchlieferung für die Bestimmung der zuständigen Sammelstelle das Kriterium der räumlichen Nähe massgebend ist. In einem unveröffentlichten Entscheid hat das BGer festgehalten, dass ein Sammelstellenwechsel bei einer bestehenden Lieferungsbeziehung auf gleiche Weise zu behandeln ist, wie die Zuteilungsfrage bei einer Neulieferung. «Die Beurteilungskriterien müssen in beiden Fällen notwendig übereinstimmen;

es wäre unlogisch, wenn bei einem Umteilungsgesuch kurz nach der ursprünglichen Bestimmung der Sammelstelle andere Gesichtspunkte den Ausschlag gäben» (Urteil vom 3. Juli 1984 i. S. K.).

6.2. Bei der Prüfung von Gesuchen um Wechsel der Sammelstelle ist somit die nächstgelegene Sammelstelle zu bestimmen. Im Vordergrund steht demnach das Kriterium der räumlichen Nähe zum betreffenden Heimwesen und massgebend ist die Länge des Hüttenweges (unveröffentlichtes Urteil des BGer vom 21. November 1986 i. S. K.). Gemäss BGer ist damit verbindlich festgelegt, dass primär die Wegstrecke und - bei gleich langen Distanzen (oder nur unwesentlichen Differenzen) - auch die übrigen konkreten Wegverhältnisse (Zustand der fraglichen Strecken, Befahrbarkeit bei besonderen Witterungsverhältnissen, Verkehrsverhältnisse usw.) zu berücksichtigen sind (BGE 117 Ib 162 E. 3a). Die Formulierung «in der Regel» (Art. 5 Abs. 1 Milchbeschluss in seiner alten Fassung; E. 3.1) bezieht sich dabei nicht nur auf das Ablieferungsobligatorium, sondern auf den ganzen Inhalt der Bestimmung. Sie bringt zum Ausdruck, dass Ausnahmen möglich sind und neben dem (gesetzlichen) Kriterium der räumlichen Nähe andere Gesichtspunkte mitberücksichtigt werden können. Von erheblichem Gewicht ist insbesondere das milchwirtschaftliche Interesse an einer kostensparenden Milchverwertung (BGE 115 Ib 52 E. 4a und c). Wo die übrigen Voraussetzungen für eine Zuteilung bei mehreren Sammelstellen in etwa gleichwertig sind, kann das Kriterium der prioritären Milchverwertung den Ausschlag geben (BGE 117 Ib 162 E. 3c; vgl. nachfolgend E. 8.2). Unbeachtlich für die Zuteilungsfrage sind dagegen subjektive Motive (vgl. Botschaft vom 13. Februar 1953 zum Milchbeschluss, BBl 1953 I 389 ff., insbesondere 429; BGE 117 Ib 162 E. 6b).

7. Im folgenden gilt es vorab abzuklären, welche der beiden Sammelstellen das gesetzliche Kriterium der räumlichen Nähe besser erfüllt. Da in die Sammelstelle X vom Heimwesen O.-B. aus neben dem direkten Weg über den Nachbarhof auch der Weg über F. zur Diskussion steht, sind insgesamt drei Hüttenwegvarianten zu berücksichtigen.

7.1. Im vorliegenden Fall hat das Bundesamt die örtlichen Verhältnisse durch einen Augenschein abgeklärt. Seine Abklärungen haben ergeben, dass der direkte Hüttenweg zur Sammelstelle des Beschwerdeführers mit 1,75 km um 600 m kürzer wäre, als derjenige in die Sammelstelle Z. mit 2,35 km. Der Umweg über F., welcher an der Sammelstelle Z. vorbeiführe, betrage dagegen 4,6 km. Auf dem direkten Weg in die Sammelstelle X müsse der Beschwerdegegner O.-B. eine 1988 erstellte Privatstrasse benützen, durch welche das Nachbarheimwesen unterhalb des Betriebes O.-B. erschlossen worden sei. Da O.-B. sich an der Flurgenossenschaft, welche zum Zweck des Strassenbaus gebildet worden sei, nicht beteiligt habe, stehe ihm kein Durchfahrtsrecht zu. Der Beschwerdeführer habe ihm allerdings ein Durchfahrtsrecht für die Milchablieferung zugesichert. Das benachbarte Heimwesen, welches durch die Privatstrasse erschlossen worden sei, liege 200 m entfernt und rund 30 m tiefer als das Heimwesen des Beschwerdegegners O.-B. Um die neu erstellte Privatstrasse erreichen zu können, müsse der Produzent einen steilen Feldweg benützen, welcher zwei schmale Fahrtrinnen - stellenweise mit Betonbelag - aufweise und dessen Benützung insbesondere bei Regenwetter und während des Winters erhebliche Schwierigkeiten bereite. Der Hüttenweg nach Z. sei dagegen

problemlos befahrbar. Er führe zwar auch über einen 550 m langen Privatweg, an dessen Unterhalt der Beschwerdegegner O.-B. jedoch zu 75% beteiligt sei. Unter Berücksichtigung der bereits 7½ Jahre bestehenden Ablieferungsverhältnisse nach Z., des bei allen Witterungsverhältnissen problemlosen Hüttenweges ohne nennenswerte Höhendifferenzen nach Z. und der bestehenden Strassenlücke für die Benützung der neuen Strasse in Richtung X, könne dem vorliegenden Gesuch um Wechsel der Sammelstelle entsprochen werden.

7.2. Bei der Frage des Hüttenweges, dessen Zustandes und der Zweckmässigkeit der zur Diskussion stehenden Wege geht es um die Würdigung örtlicher Verhältnisse, welche von der sachkundigen Behörde besser beurteilt werden können. Dem Bundesamt, welches seine Abklärungen zudem mittels Augenschein getroffen hat, ist demzufolge als Fachinstanz ein Beurteilungsspielraum zuzuerkennen (vgl. unveröffentlichtes Urteil des BGer vom 15. März 1991 i. S. Z. gegen H., E. 4b). Solange die Beurteilung der Verwaltungsbehörde als vertretbar erscheint, erfolgt kein Eingriff (*Rhinow René A. / Krähenmann Beat*, Schweizerische Verwaltungsrechtsprechung, Ergänzungsband, Basel und Frankfurt a. M. 1990, Nr. 66 B II b).

7.3. Was die genannte Privatstrasse angeht, so machte der Beschwerdeführer in seiner Eingabe vom 12. Dezember 1993 an die Vorinstanz geltend, er habe O.-B. ein Durchfahrtsrecht für die neu erstellte Strasse zugesichert. Beweismittel, welche sein Vorbringen bestätigen würden, liegen nicht vor. Vielmehr wird seine Behauptung durch das Schreiben des Meliorationsamtes vom 10. Mai 1994, wonach die zuständige Flurgenossenschaft zugunsten von O.-B. kein Durchfahrtsrecht erteilt hat, widerlegt. Dieses Schreiben wurde vom Beschwerdeführer nicht bestritten. Ist demnach davon auszugehen, dass der Beschwerdegegner O.-B. den an sich kürzeren Hüttenweg aufgrund des fehlenden Fahrrechts auf der Privatstrasse gar nicht benützen kann, kommt diese Wegvariante nicht in Betracht. Die andere Hüttenwegvariante in die Sammelstelle X, jene über F., führt dagegen an der Sammelstelle Z. vorbei. Da diese Wegstrecke beinahe doppelt so lang ist wie jene nach Z., spricht das Kriterium der räumlichen Nähe eindeutig für einen Wechsel der Einlieferung in die Sammelstelle Z..

7.4. Selbst wenn ein Benützungsrecht der Privatstrasse zugunsten des O.-B. bestehen würde, gilt es, den an sich kürzeren Hüttenweg nach X mit den Wegverhältnissen abzuwägen. Die diesbezüglichen Ausführungen des Bundesamtes, wonach die Benutzung des Verbindungsstückes zwischen dem Betrieb O.-B. und der Privatstrasse bei schwierigen Witterungsverhältnissen problematisch sei und zudem eine beträchtliche Höhendifferenz bestehe, wurden nicht bestritten. Es ist demnach davon auszugehen, dass die Tatsache der erschwerten Benützung des Feldweges durchaus geeignet ist, den Vorteil des an sich kürzeren Hüttenweges über die neue Privatstrasse nach X aufzuheben. Dass sich das steilste Wegstück - wie der Beschwerdeführer vorbringt - unmittelbar unter dem Stall von O.-B. befinden soll, ist unbeachtlich. Handelt es sich doch dabei gemäss unbestrittener Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz um die mit einem Betonbelag versehene 30 bis 40 m lange Zufahrt zum Stall, die der Produzent unabhängig von der jeweiligen Sammelstelle benützen muss. Nach dem

Gesagten vermag der Beschwerdeführer aus der weiteren Behauptung, einzig O.-B. besitze ein Fahrrecht auf dem Feldweg zum Nachbarhof, nichts zu seinen Gunsten abzuleiten.

7.5. Demnach ist festzuhalten, dass die Beurteilung des Bundesamtes sich auf sachlich vertretbare Gründe stützt und nicht zu beanstanden ist. Es ist somit festzustellen, dass sowohl die Länge des Hüttenweges wie auch die übrigen Wegverhältnisse einen Sammelstellenwechsel nach Z. rechtfertigen würden.

8. Im folgenden gilt es zu prüfen, ob weitere Argumente für oder gegen einen Wechsel der Sammelstelle von X nach Z. sprechen, und wie diese allenfalls zu gewichten sind.

8.1. Was das Verhältnis zwischen dem Kriterium der räumlichen Nähe und weiteren Merkmalen angeht, so ist auf die Kürze des Hüttenweges beziehungsweise die Wegverhältnisse abzustellen und Abweichungen von dieser Zuteilungsregel sind nur in Ausnahmefällen - beispielsweise bei Vorliegen von Betriebsbedürfnissen oder besonderen Umständen - zulässig. «Diese Praxis trägt unmittelbar dem vom Gesetzgeber vorgegebenen Kriterium Rechnung und verhindert gleichzeitig, dass durch zu starke Berücksichtigung anderer Gesichtspunkte das Schwergewicht gegenüber dem gesetzlichen Kriterium unzulässig verschoben wird (BGE 117 Ib 162 E. 5a).

8.2. Bezüglich des Verhältnisses zwischen der gesetzlichen Zuteilungsregel und dem Kriterium der prioritären Milchverwertung im Speziellen ist letztere für sich allein betrachtet kein Entscheidkriterium für die Zuweisung an eine Sammelstelle. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung kommt diesem Kriterium bei der Ermittlung der zuständigen Sammelstelle nur dann erhebliches Gewicht zu, wenn besondere, in den konkreten Betriebsbedürfnissen begründete Umstände vorliegen, deren Nichtbeachtung eine prioritätsgerechte Milchverwertung geradezu verunmöglichen würde. In solchen Fällen kann sogar von der Regel der Lieferung in die nächstgelegene Sammelstelle abgewichen werden (BGE 117 Ib 162 E. 5). Als Beispiel führt das BGer den Umstand an, dass eine Sammelstelle genau auf die Milch aus dem fraglichen Betrieb dringend angewiesen ist, weil ohne diese Milch die bisherige prioritäre Verwertung beziehungsweise die Existenz der diese gewährleistenden Sammelstelle unmittelbar gefährdet wäre.

8.3. Im vorliegenden Fall befinden sich die Einzugsgebiete beider Sammelstellen in der Silozone. Was die Milchverwertung angeht, so wird die in die angestammte Sammelstelle X eingelieferte Milch zum grossen Teil zu Pulver verarbeitet, während die in Z. eingelieferte Milch dem Milchverband zur Verfügung gestellt wird. Das Bundesamt hat diesbezüglich festgehalten, dass dem Verwertungsverhältnis der bisherigen Sammelstelle X gegenüber demjenigen der Sammelstelle Z. keine Priorität zukomme. Da abgesehen von dieser unbestritten gebliebenen Feststellung der Vorinstanz der Beschwerdeführer zu Recht nicht behauptet, er sei im Sinne von E. 8.2 dringend auf die Verkehrsmilch des O.-B. angewiesen, vermag selbst ein allfälliger Verwertungsunterschied in den beiden Sammelstellen das Kriterium des kürzeren Hüttenweges in die Sammelstelle Z. nicht zu entkräften.

(...)

(Die Rekurskommission EVD weist die Beschwerde ab)

[20] Vgl. oben S. 893.

**JAAC 59.110 - Auszug aus dem Beschwerdeentscheid der Rekurskommission EVD vom 30.
Dezember 1994 in Sachen R. gegen O.-B., O. und Bundesamt für Landwirtschaft; 94/6K-
007**

In	Verwaltungspraxis der Bundesbehörden
Dans	Jurisprudence des autorités administratives de la Confédération
In	Giurisprudenza delle autorità amministrative della Confederazione
Jahr	1995
Année	
Anno	
Band	59
Volume	
Volume	
Seite	---
Page	
Pagina	
Ref. No	150 002 393

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv und die Bundeskanzlei konvertiert.
Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses et la Chancellerie fédérale.
Il documento è stato convertito dall'Archivio federale svizzero e della Cancelleria federale.